

Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte ¹

Der Bundestag hat am 16.5.2013 das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte mit den vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen zum Regierungsentwurf beschlossen. Es wurde am 18. Juli 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet. ² **Die Änderungen treten am 1. Juli 2014 in Kraft.** ³

Im Folgenden sind die wesentlichen Neuerungen zusammengefasst:

I. Änderungen im Restschuldbefreiungsverfahren

1. Dauer der Restschuldbefreiung

- Es bleibt bei der **regelmäßigen Dauer der „Abtretungsfrist“ von 6 Jahren** (§ 287,2 InsO)
- **Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf 5 Jahre**, wenn die Verfahrenskosten bezahlt sind (§ 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO).
- **Verkürzung der Dauer der Restschuldbefreiung auf 3 Jahre** bei einer Befriedigungsquote von **mindestens 35 %** der in das Schlussverzeichnis aufgenommenen Forderungen. **Zusätzlich müssen die Verfahrenskosten bezahlt sein.** (§ 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO).
Schuldner muss **Angaben über die Herkunft der Gelder** machen, die über die pfändbaren Beträge hinausgehen (§ 300 Abs. 2 InsO).

Evaluierungsvorschrift (Art. 107 EGIInsO)

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2018 in wie vielen Fällen bereits nach 3 Jahren Restschuldbefreiung erteilt werden konnte. Zu berichten sind auch die in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren erzielten Befriedigungsquoten.

- **Vorzeitige Restschuldbefreiung, wenn kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat** oder wenn die Forderungen befriedigt sind **und wenn die Verfahrenskosten bezahlt sind.** (§ 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO)

Das Insolvenzgericht entscheidet **auf Antrag des Schuldners** über die **vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung** (§ 300, Abs.1 InsO)

2. Ablauf des Verfahrens – Sperrfristen für erneuten Antrag

- **Neu** ist die sogenannte „**Eingangsentscheidung**“ über die **Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung** – schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 287 a InsO).
- Der Schuldner muss dem Antrag auf Restschuldbefreiung eine Erklärung beifügen, dass keine **Gründe für einen unzulässigen Antrag nach § 287a InsO** vorliegen. Der Schuldner hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu versichern (§ 287 Abs. 1 Satz 3 InsO).

¹ BT- Drucksache 17/11268 vom 16.05.2013; herunterzuladen unter www.drucksachen.bundestag.de
(Verwendete Abkürzung in diesem Text: InsOÄndG 2013)

² Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 38, Seite 2379

³ Die Änderungen der §§ 66a und 67c Genossenschaftsgesetz (GenG) sind bereits am 19.7.2013, dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes, in Kraft getreten.

- Mit der **Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung** greift das Gesetz die Rechtsprechung des BGH zu den **Sperrfristen für erneute Verfahren** auf:

Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist gem. § 287a Abs. 2 InsO unzulässig, wenn dem Schuldner

1. in den **letzten zehn Jahren** Restschuldbefreiung erteilt oder in den **letzten fünf Jahren nach § 297 InsO** (*Verurteilung Insolvenzstraftat*) versagt wurde oder

2. in den **letzten drei Jahren** Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1, Nr. 5 (*Verstoß gegen Mitwirkungspflichten*), Nr. 6 (*falsche Angaben in den Verzeichnissen*) oder Nr. 7 (*Verletzung der Erwerbsobliegenheiten im Insolvenzverfahren*) oder nach § 296 InsO (*Verletzung der Obliegenheiten in der Abtreutungsphase*) **versagt wurde**;
dies gilt **auch**, wenn die Restschuldbefreiung aufgrund § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6 oder 7 **nachträglich versagt wurde** (§ 297a InsO).

In diesen Fällen hat das Gericht dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen.

- Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung **zulässig**, so stellt das Insolvenzgericht durch **Beschluss** fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 InsO nicht vorliegen.

=> Der bisherige **Beschluss zur Ankündigung der Restschuldbefreiung** (§ 291 InsO) am Ende des Insolvenzverfahrens **entfällt**.

3. Erweiterung und Präzisierung der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 InsO:

Versagung der Restschuldbefreiung, wenn der Schuldner (vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag) ⁴

1. **in den letzten fünf Jahren wegen einer Insolvenzstraftat** (§§ 283 bis 283c StGB) zu einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten **rechtskräftig verurteilt worden ist**,

2. **in den letzten drei Jahren** vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich **unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse** gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,

3. (*aufgehoben*) (*Vorschriften sind als Ausschlusskriterien in § 287a enthalten*)

4. **in den letzten drei Jahren** vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er **unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet** oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,

5. **Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten** vorsätzlich oder grob fahrlässig **verletzt** hat,

6. vorsätzlich oder grob fahrlässig **unrichtige oder unvollständige Angaben** in der nach § 287 Abs. 1 Satz 3 vorzulegenden **Erklärung** (*dass keine Gründe für eine Unzulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung vorliegen*) **und** in den nach § 305 Absatz 1 Nummer 3 vorzulegenden **Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen** gemacht hat,

7. **seine Erwerbsobliegenheit** (im Insolvenzverfahren) nach § 287 b **verletzt** und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hat; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; § 296 Absatz 2 Satz 2 und 3 InsO gilt entsprechend.

⁴ Hier sind die Regelungen des § 290 Abs. 1 InsO insgesamt dargestellt. Die Änderungen sind *kursiv* gedruckt.

4. Neu: Nachträgliche Versagung der Restschuldbefreiung (§ 297a InsO)

- Die **Restschuldbefreiung kann nachträglich versagt werden, wenn** einem Gläubiger ein **Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 InsO erst nach dem Schlusstermin bekannt geworden ist**. Der Antrag ist binnen sechs Monate nach Bekanntwerden zulässig. Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen.

5. Zusätzliche von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen (§ 302 Nr.1 InsO):

- Bisher sind **Geldstrafen** u.ä. und **Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung** von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen. Als weitere Ausnahmen kommen hinzu:
- **Verbindlichkeiten aus rückständigem Unterhalt**, den der Schuldner **vorsätzlich pflichtwidrig** nicht gewährt hat;
- **Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis**, sofern der Schuldner wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder 374 AO rechtskräftig verurteilt worden ist.

Voraussetzung: Der Gläubiger muss die Forderung im Insolvenzverfahren gem. § 174 Abs. 2 InsO als ausgenommene Forderung anmelden!

6. Weitere Änderungen bei der Restschuldbefreiung

- Die **Erwerbsobliegenheiten nach § 295 Abs. 1 InsO sind bereits ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu erfüllen** (§ 287 b InsO) ⁵
- Insolvenzgläubiger, die ihre Forderung angemeldet haben, können **vor dem Schlusstermin schriftlich einen wirksamen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen** (§ 290 Abs.1 InsO).
- Der Treuhänder kann die **Verteilung bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung aussetzen**, wenn dies angesichts der Geringfügigkeit der erlangten Beträge angemessen erscheint (§ 292 Abs. 1 Satz 4 InsO).
- Der **Motivationsrabatt** in Höhe von 10 Prozent bzw. 15 Prozent im 5. bzw. 6. Jahr **nach Aufhebung** des Insolvenzverfahrens **entfällt**. (§ 292 Abs. 1 Satz 4 InsO *wird gestrichen*)
- **Weitere Gründe für den nachträglichen Widerruf der Restschuldbefreiung** (§ 303 InsO)
Zum möglichen Widerruf der Restschuldbefreiung, **wenn sich nachträglich herausstellt**, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten verletzt und die Befriedigung der Gläubiger dadurch erheblich beeinträchtigt hat (§ 303 Abs. 1 Nr. 1 InsO) kommen zwei weitere Gründe hinzu: **Verurteilung wegen einer bis zum Ende der Abtretungsfrist begangenen Insolvenzstraftat** (§ 303, Abs. 1 Nr. 2 InsO) und **Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten bei vorzeitiger Erteilung der Restschuldbefreiung** (§ 303, Abs. 1 Nr. 3 InsO).
- **Versagung und Widerruf der Restschuldbefreiung werden im Schuldnerverzeichnis eingetragen** (§ 303 a InsO)
Die Einträge erfolgen im gemeinsamen Vollstreckungsportal der Bundesländer über die zentralen Vollstreckungsgerichte der jeweiligen Bundesländer.

⁵ Erwerbsobliegenheiten für Schuldner mit Kostenstundung sind gem. § 4c Nr. 4 InsO derzeit schon ab Bewilligung der Stundung zu erfüllen!

II. Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren

1. Änderungen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- An die Bescheinigung dass eine außergerichtliche Einigung erfolglos versucht wurde (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO), wird die Erfordernis geknüpft, dass die **Bescheinigung auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners** ausgestellt ist.
- Die beabsichtigte Änderung, dass ein Einigungsversuch dann unterbleiben kann, wenn er offensichtlich aussichtslos ist, wird nicht eingeführt, d.h. es muss **auch weiterhin in jedem Fall ein außergerichtlicher Einigungsversuch** durchgeführt werden.
- Präzisiert wird die Aufforderung des Insolvenzgerichts, das **Fehlende in den amtlichen Formularen des Insolvenzantrags (§ 305 Abs. 5 InsO) unverzüglich zu ergänzen**, wenn der Schuldner diese nicht vollständig ausgefüllt abgegeben hat. Weitere Auflagen bei der Antragstellung sind nicht zulässig!
- Es bleibt bei der Mitteilung des Insolvenzgerichts, dass der Insolvenzantrag als zurückgenommen gilt, wenn der Schuldner der Aufforderung des Gerichts nicht rechtzeitig nachkommt (**Fiktion der Antragsrücknahme in § 305 Abs. 3 InsO**). Es gibt keinen Beschluss des Insolvenzgerichts zur Zurückweisung des Antrags und kein Beschwerderecht des Schuldners.
- Die **Regelungen zum Schuldenbereinigungsplan und zur Zustimmungsersetzung in den §§ 305 bis 310 InsO** bleiben unverändert erhalten.

2. Änderungen im gerichtlichen Insolvenzverfahren

- **Das Insolvenzverfahren wird regelmäßig schriftlich durchgeführt**, wenn die Vermögensverhältnisse überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist (§ 5 Abs. 2 InsO). Das Insolvenzgericht kann anordnen, dass Verfahren oder einzelne Teile mündlich durchgeführt werden, wenn dies zur Förderung des Verfahrensablaufs angezeigt ist.
- Die **Vorschriften für das „Vereinfachte Insolvenzverfahren“** in den §§ 312 bis 314 InsO entfallen oder sind an anderer Stelle geregelt:
- Folgende **„Allgemeine Verfahrensvereinfachungen“** (§ 312 InsO alt) sind an anderer Stelle geregelt:
 - Die Möglichkeit für **auszugsweise Veröffentlichungen** in § 9 InsO (Öffentlichen Bekanntmachung).
 - Der Verzicht auf den **Berichtstermin** bei überschaubaren Verhältnissen in § 29 InsO (Terminbestimmungen).
 - Die **Erweiterung der „Rückschlagsperre“** von einem **auf drei Monate** für Pfändungsmaßnahmen eines Gläubiger vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens in § 88 Abs. 2 InsO (Vollstreckung vor Verfahrenseröffnung).
- Die Regelungen zur **„Vereinfachten Verteilung“** gem. § 314 InsO entfallen. Der Insolvenzverwalter kann jedoch auch zukünftig einen Gegenstand aus der Insolvenzmasse gegen Zahlung eines entsprechenden Betrags freigeben.
- **An Stelle des Treuhänders** (§ 313 InsO alt) wird ein **Insolvenzverwalter mit erweiterten Befugnissen** eingesetzt (§ 56 InsO). Der Insolvenzverwalter ist zur **Anfechtung von Rechtshandlungen** nach den §§ 129 bis 147 InsO, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zum Nachteil der Insolvenzgläubiger vorgenommen worden

sind und zur **Verwertung von Gegenständen** berechtigt, an denen Pfandrechte oder andere **Absonderungsrechte** bestehen.

- **Im Insolvenzverfahren entstehen höhere Kosten.** Der Insolvenzverwalter erhält eine höhere Vergütung als der bisher im Insolvenzverfahren tätige Treuhänder. **Der Insolvenzverwalter erhält eine Regelvergütung von 40 % der Insolvenzmasse.** ⁶ Die **Mindestvergütung beträgt 1.000 Euro** bis zu 10 Gläubigern. ⁷
Ab 1.7.2014 gilt: Die Mindestvergütung **ermäßigt sich auf 800 Euro**, wenn die geeigneten Personen oder Stellen die erforderlichen Unterlagen zum Insolvenzantrag nach § 305, 1 Nr. 3 InsO erstellt haben. (§ 13 InsVV n.F.)
- Der **Insolvenzplan** (gem. §§ 217 bis 269 InsO) **ist auch im Verbraucherinsolvenzverfahren zulässig** (§ 312 Abs. 2 InsO entfällt).
Vorteil gegenüber Schuldenbereinigungsplan: Der Insolvenzplan gilt für alle Insolvenzgläubiger, auch wenn diese ihre Forderung nicht angemeldet haben. Nachteil: Die hohen Verfahrenskosten; der hohe formale Aufwand.
- Die **Eigenverwaltung** (§§ 270 bis 285 InsO) ist gem. § 270 Abs. 1 S. 3 InsO auch zukünftig im Verbraucherinsolvenzverfahren nicht anzuwenden.
- **Wegfall des zweijährigen Abtretungsvorrangs** (§ 114 InsO wird aufgehoben)
Auch das Privileg der befristeten Aufrechnung (Arbeitgeberdarlehen) entfällt!
Vom Schuldner vor dem Insolvenzverfahren erklärte Lohnabtretungen sind insoweit unwirksam als sie die Abtretung an den Treuhänder vereiteln oder beeinträchtigen würden (§ 287, 3 InsO)
- **Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften werden vor dem Verlust ihrer Wohnung geschützt**, (ähnlich wie andere Mieter, vgl. § 109 InsO).
Gemäß § 66 GenG kann außerhalb des Insolvenzverfahrens ein Gläubiger und im eröffneten Insolvenzverfahren nach § 66a GenG der bestellte Insolvenzverwalter das Kündigungsrecht des Mitglieds an dessen Stelle ausüben. Schutz vor der Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Gläubiger oder den Insolvenzverwalter wird insoweit gewährt, als die Höhe des genossenschaftlichen Geschäftsguthabens - höchstens das Vierfache des monatlichen Nutzungsentgelts (ohne Betriebskostenpauschale) oder höchstens 2.000 Euro beträgt (§ 67c GenG).⁸
- **Neuerwerb von Insolvenzmasse nach Erteilung der Restschuldbefreiung** (§ 300 a InsO)
Ist das Insolvenzverfahren bei (vorzeitiger) Erteilung der Restschuldbefreiung noch nicht beendet, muss der Insolvenzverwalter die danach erlangten Beträge an den Schuldner herausgeben. Zur Insolvenzmasse gehören jedoch zuvor erworbene Rechte am Vermögen des Schuldners.

⁶ Von den ersten 25.000 Euro erhält der Insolvenzverwalter 40 Prozent; vom Mehrbetrag bis 50.000 Euro erhält er 25 Prozent, ... (§ 2 Abs. 1 InsVV). Hinzu kommen Auslagen von 15 Prozent der Vergütung im 1. Jahr und von 10 % in den weiteren Jahren (§ 8 Abs. 3 InsVV). Hinzu kommt die Umsatzsteuer von 19 % (§ 7 InsVV).

⁷ Von 11 bis zu 30 Gläubigern erhöht sich die Mindestvergütung je angefangene 5 Gläubiger um 150 Euro, ab 31 Gläubigern um 100 Euro (§ 2 Abs. 2 InsVV).

⁸ Die beiden Obergrenzen gelten alternativ, vgl. RegE InsOÄndG BTDRs 17/11268 Begründung, S.38; GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (Hrsg.): Arbeitshilfe 72 Geschäfts-/Auseinandersetzungsguthaben bei Beendigung der Mitgliedschaft Kündigungsausschluss durch Gläubiger und Insolvenzverwalter – Mitgliederschutz bei Wohnungsgenossenschaften durch § 67c GenG, September 2013; Matthias Butenob: Kündigungsausschluss bei Wohnungsgenossenschaften – der neue § 67c GenG, ZVI 4/2014, S.129 bis 132

3. Änderungen für die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen

- Die Schuldnerberatungsstellen erhalten die **Befugnis, die Schuldner auch im Insolvenzverfahren und im Restschuldbefreiungsverfahren vor dem Insolvenzgericht zu vertreten** (§ 305 Abs. 4 InsO).

Zur Vertretung des Schuldners vor anderen Gerichten, z.B. in Beschwerdeverfahren vor dem Landgericht oder in Verfahren zur Feststellung von Forderungen vor Prozessgerichten sind Angehörige geeigneter Stellen nicht befugt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Juli 2014 in Kraft. Sie gelten für Insolvenzverfahren, die ab diesem Stichtag beantragt werden (Artikel 103 EGIInsO).

Insolvenzpläne sind dann auch in bereits eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren zulässig (Artikel 103 EGIInsO).

Die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes sind bereits am 19. Juli 2013 dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes **in Kraft getreten** (Artikel 9, InsOÄndG 2013).

Für Insolvenzverfahren, die bis zum 30. Juni 2014 beantragt werden, gelten weiterhin die bisherigen Regelungen der InsO bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung!

Literatur

Hugo Grote: Reform der Restschuldbefreiung zum 1.7.2014 – die 25 wichtigsten Änderungen, InsbürO 6/2013, S. 207 bis 210.

Hugo Grote/Gerhard Pape: Das Ende der Diskussion? Die wichtigsten Neuregelungen zur Restschuldbefreiung, ZInsO 30/31, 2013, S. 1433 bis 1448.

Frank Frind: Praxisprobleme des reformierten Privatinsolvenzverfahrens – Zur praktischen Umsetzung von „Eingangentscheidung“ und Verkürzung der Restschuldbefreiungserteilungszeit, ZInsO 30/31, 2013, S. 1448 bis 1458.

Jochen Waltenberger: Die neue Zulässigkeitsentscheidung des Restschuldbefreiungsantrags und die von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen, ZInsO 30/31 2013, S.1458 bis 1463.

Ulrich Schmerbach: Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte verabschiedet - Ende gut, alles gut?, NZI 2013, Heft 13, S. 566 bis 573.

Hans-Ulrich Heyer: Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren – gut gemeint, aber schlecht gemacht, ZVI 9/2012, S. 321 bis 324

Beyer, Annamia: Insolvenzplanverfahren bei natürlichen Personen, ZVI 9/2013, S. 334 bis 338

Hans-Ulrich Heyer: Die qualifizierte Abschlussbescheinigung nach der Insolvenzrechtsreform 2013/ 2014, ZVI 6/2013, S. 214 bis 217

Harald Leipold: Anmerkungen eines Rechtspflegers in Insolvenzsachen zum Gesetz zur Verkürzung der Wohlverhaltensphase, ZInsO 42/ 2013, S. 2052 f.; (Berechnungsbeispiele zur Verkürzung der Dauer der Restschuldbefreiung auf 3 Jahre)

Stefanie Semmelbeck: Zeitlicher Anwendungsbereich der Neuregelungen im Genossenschaftsgesetz, ZInsO 37/2013, S. 1785 bis 1786

Matthias Butenob: Kündigungsausschluss bei Wohnungsgenossenschaften – der neue § 67c GenG, ZVI 4/2014, S.129 bis 132